

Wann im Krankheitsfall eine Arbeitsunfähigkeit (AU) festzustellen ist, soll nachstehende Tabelle verdeutlichen. Der Arbeitgeber ist im Einzelfall jedoch berechtigt, eine ärztliche Bescheinigung schon vorher zu verlangen- (vgl. §5 Abs. 1 EFZG).

Lassen Sie ab dem 4. Kalendertag keine Arbeitsunfähigkeit feststellen, gilt dies als unentschuldigtes Fehlen und der Arbeitgeber darf für die nicht belegbaren Tage die Entgeltzahlung einstellen. Dies gilt auch, wenn die Bescheinigungen nicht unverzüglich beim Arbeitgeber vorgelegt werden- (vgl. §7 EFZG).

Die Vorlage der Bescheinigungen hat spätestens am 3. Kalendertag nach Ausstellung zu erfolgen.

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	AU erforderlich
								nein
								nein
								nein
								ja
								nein
								nein
								nein
								nein
								ja
								ja
								ja

 = Krank

